

(2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten auch, wenn Soldaten auf Zeit nach dem aktiven Wehrdienst vorübergehend, höchstens bis zu 6 Monaten, eine andere Tätigkeit aufgenommen haben.

(3) Nehmen Soldaten auf Zeit innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium auf, ist die Dauer des aktiven Wehrdienstes auf das erste Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen, das nach Beendigung des Studiums eingegangen wird. Das gleiche gilt für die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft entsprechend.

(4) Wird Soldaten auf Zeit eine besonders anrechnungsfähige Dienstzeit bescheinigt, so ist diese Zeit in voller Höhe anzurechnen.

§1612

Zuweisung von Wohnraum

Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit mit mehr als 3 Dienstjahren ist in dem Ort, in dem sie eine Tätigkeit aufnehmen, geeigneter und ausreichender Wohnraum, entsprechend der örtlichen Wohnraumlage, durch die örtlichen Organe bzw. Betriebe, denen Aufgaben der Wohnraumlage übertragen wurden, zuzuweisen. Dieses gilt auch für Städte und Gemeinden, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Zuzug eingeschränkt ist. Das gleiche gilt für Soldaten auf Zeit, die aus Anlaß ihrer Einberufung oder während des aktiven Wehrdienstes ihren Wohnsitz aufgelöst haben, wenn sie an den früheren Wohnort zurückkehren wollen.

IV. Abschnitt

Ansprüche der Berufssoldaten

§ 1713

Anerkennung der Verdienste und Erfahrungen der Berufssoldaten

Die Berufssoldaten haben durch ihre langjährige Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee zum Schutze des sozialistischen Vaterlandes eine verantwortungsvolle gesellschaftliche Tätigkeit für die Deutsche Demokratische Republik ausgeübt. Sie haben im aktiven Wehrdienst eine fundierte politische und umfangreiche fachliche Ausbildung und Erziehung erhalten, sich gute organisatorische Fähigkeiten angeeignet und große Erfahrungen in der Führung der Menschen gesammelt. Sie sind bewährte und erprobte Kader und sind dementsprechend nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst in den Arbeitsprozeß einzugliedern.

§18

Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses und Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft

(1) Beginnen Wehrpflichtige den aktiven Wehrdienst als Berufssoldaten oder werden sie während des aktiven Wehrdienstes in das Dienstverhältnis als Berufssoldat übernommen, so haben die Kommandeure oder Leiter von Dienststellen der Nationalen Volksarmee dieses unverzüglich dem Betrieb mitzuteilen.

12. Vgl. § 3 unter Reg.-Nr. 8.

13. Vgl. §§ 4 f. unter Reg.-Nr. 8; Zweite DB zur FörderungsVO vom 1. 11. 1967 (GBL II S. 789).